

## Info-Blatt

### Die Umstellung von Flächen

Die Umstellungszeit beginnt prinzipiell mit dem Datum des Bio-Kontrollvertrags bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs (z. B. Datum des Pacht-/ oder Kaufvertrags oder der Nutzungsvereinbarung).

**Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als biologisch gelten können, müssen die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung, während folgender Umstellungszeiträume eingehalten werden:**

#### **Ackerkulturen – mindestens 2 Jahre vor der Aussaat der Kultur:**

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Bio-Ware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

#### **Dauerkulturen (z. B.: Wein, Intensivobst, Streuobst) – mindestens 3 Jahre vor der ersten biologischen Ernte:**

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Bio-Ware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

#### **Grünland oder mehrjährige Futterkulturen – mindestens 2 Jahre vor der Ernte als biologisches Futtermittel:**

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **vor** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahrs (1. Mai) gilt:

- Alle Nutzungen im Jahr des Umstellungsbegins sind konventionelle Ware.
- Alle Nutzungen im zweiten Jahr gelten als Umstellungsware.
- Alle Nutzungen 24 Monate nach Umstellungsbegins sind Bio-Ware.

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **nach** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahres gilt:

- Alle Nutzungen innerhalb der ersten 12 Monate sind konventionelle Ware. Auf dem Zertifikat muss jedoch zwei Jahre lang das Grünland für die Vermarktung als „konventionelle Ware“ eingestuft werden.
- Alle Nutzungen 12 Monate nach dem Umstellungsbegins gelten als Umstellungsware. Auf dem Zertifikat kann aber erst im dritten Jahr das Grünland für die Vermarktung als „Umstellungsware“ ausgewiesen werden.
- Alle Nutzungen nach jenem Jahreswechsel, der 24 Monate nach dem Umstellungsbegins liegt (das sind die Nutzungen im 4. Jahr), können als Bio-Ware zertifiziert werden.



### **Was bedeutet das in der Praxis für den Ackerbau?**

Startet die Umstellung vor Beginn der Ernte einer bestimmten Kultur, kann die Ernte dieser Kultur im darauffolgenden Jahr bereits als „Umstellungsware“ deklariert werden. Kulturen, die Sie 2 Jahre nach Abschluss des Bio-Kontrollvertrags anbauen, können als Bio-Ware vermarktet werden.

**Beispiel:** Abschluss des Bio-Kontrollvertrags am 7. Juni 2021:

Die **Ernte** 2021 gilt als konventionelle Ware.

Die **Ernten** ab 7. Juni 2022 gelten als Umstellungsware.

Der **Anbau** nach dem 7. Juni 2023 gilt als Bio-Ware.

### **Alle Flächenzugänge bitte jedenfalls innerhalb von 14 Tagen an die ABG melden.**

Bitte benutzen Sie dazu unbedingt das dazu vorgesehene Formular (siehe: [www.abg.at](http://www.abg.at) unter „Dokumente“). Welche Unterlagen zusätzlich benötigt werden, können Sie unserem INFO-Blatt „Meldung von Flächenzugängen“ entnehmen.

### **Verkürzung der Umstellungszeit**

Gemäß EU-Bioverordnung kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums, rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen. Infos hierzu können Sie auf dem Info-Blatt „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume“ nachlesen, dieses finden Sie auf unserer Homepage [www.abg.at](http://www.abg.at) unter „Dokumente“.